

An das
Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur (BMVI)
Referat G 12 (BVWP 2030)
Invalidenstraße 44

D - 10155 B E R L I N

29. April 2016

Stichwort: „BVWP 2030“

Stellungnahme des BLG zum Entwurf des Bundesverkehrsweplanes (BVWP) 2030 und des Umweltberichtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gemeinnützigen Landgesellschaften im BLG bedanken sich für die Möglichkeit zum Entwurf des Bundesverkehrsweplanes (BVWP) im Rahmen des Konsultationsverfahrens Stellung nehmen zu können. Schließlich werden mit dem BVWP Leitplanken aufgestellt, die weit in die nächsten Jahreszehnte hineinwirken. Von den Verkehrsinfrastrukturvorhaben (Straßen-, Schienen- und Wasserwege) profitieren auch in ländlichen Räumen lebende Menschen und ansässige Unternehmen. Zudem ist die Agrarstruktur insbesondere durch Flächeninanspruchnahme für Infrastrukturvorhaben und den naturschutzrechtlichen Ausgleich betroffen. Agrarstrukturverbesserung und -entwicklung sowie die Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Umweltverhältnisse in ländlichen Räumen sind die satzungsgemäßen Aufgaben der gemeinnützigen Landgesellschaften in Deutschland, insofern ist auch deren Tätigkeitsspektrum direkt und indirekt in vielfältiger Weise berührt.

Im Umweltbericht zum BVWP sind die umweltrelevanten Wirkungen von Verkehrsinfrastrukturvorhaben (Straßen-, Schienen- und Wasserwege) in den unterschiedlichen Natur-, Lebens- und Schutzräumen in einem 9 Punkte umfassenden Kriterienkatalog beschrieben. Dazu ist jeweils die Inanspruchnahme von Flächen thematisiert: Explizit befasst sich ein Kriterium mit der „Inanspruchnahme von Flächen gemäß Nachhaltigkeitsstrategie“.

Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr mit dem Zielwert von 30 Hektar je Tag im Jahr 2020. Bezogen auf Verkehrswege gehen in diesen Zielwert neben der eigentlichen Trassenfläche (Fahrbahn, Gleisbereich) auch alle Verkehrsbegleitflächen (Böschungflächen, Dämme, Einschnitte, Parkplätze, Schleusenanlagen, Ka-

Mitgliedsgesellschaften

- ▶ BBV LandSiedlung GmbH ▶ Hessische Landgesellschaft mbH ▶ Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
- ▶ Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH ▶ Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH ▶ Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH
- ▶ Niedersächsische Landgesellschaft mbH ▶ Sächsische Landsiedlung GmbH ▶ Thüringer Landgesellschaft mbH

nalbegleitwege) ein. Wasserflächen der Bundeswasserstraßen sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Laut Umweltbericht beträgt die Flächeninanspruchnahme für die BVWP-Projekte verkehrsübergreifend voraussichtlich rund 15.512 Hektar. Der Anteil der Straßenprojekte wird auf 13.110 Hektar beziffert, bei einem Versiegelungsanteil von etwas weniger als 50 Prozent (5.240 Hektar). Die Umrechnung auf eine durchschnittliche Flächeninanspruchnahme durch die BVWP-Verkehrsprojekte wird mit 2,83 Hektar/Tag, also rund 9 Prozent des Nachhaltigkeitszielwertes angegeben. Eine ambitionierte Annahme, wird doch das Vierjahresmittel 2010 - 2013 noch auf 16,7 ha/Tag bzw. 23 Prozent an der Gesamtflächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsfläche beziffert.

Was Vergangenheit und Zukunft betrifft, spiegeln die Angaben aber nur einen Teil des tatsächlichen Flächenentzuges für die Landwirtschaft und Agrarstruktur wider! In der Betrachtung und damit im Umweltbericht völlig unbeachtet ist die Inanspruchnahme von Flächen für den naturschutzfachlichen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch BVWP-Verkehrsprojekte nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG). Je nach Biotopwertigkeit der Eingriffsflächen kann der Umfang für den Ausgleich ein Mehrfaches an Flächen davon betragen. Eingriffs- und Ausgleichsflächen werden der landwirtschaftlichen Produktion bzw. den landwirtschaftlichen Betrieben entzogen und haben teilweise erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Agrarstruktur.

§ 15 Abs. 3 BNatschG findet bislang im Umweltbericht leider keinerlei Niederschlag. Danach ist *„bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“*

Wir erfahren gerade bei öffentlichen Bundes- und Landesverkehrswegeträgern, große Vorbehalte gegenüber der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 3 BNatschG, sowohl bei der Nutzung von Ökopools/Ökokonten als auch insbesondere bei der Nutzung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen. Bedauerlicherweise herrscht oft eine große Unkenntnis über derartige Maßnahmen, deren Verbindlichkeit und die bestehenden Absicherungsmöglichkeiten bzw. Garantien, wie sie insbesondere auch die Landgesellschaften als Öko(flächen)-agenturen und Gewährleistungsträger bieten. Für die Zukunft sollte ausgeschlossen sein, dass nahezu ausschließlich klassische und flächenintensive Ausgleichsmaßnahmen geplant und umgesetzt werden. Auch gilt es besonders auf ein naturschutzfachlich hohes Niveau zu achten und „Pflegeruinen“ in der Landschaft zu vermeiden.

Wir halten es deshalb für dringend geboten die einschlägige Regelung des § 15 Abs. 3 BNatschG sowohl in den BVWP als auch den Umweltbericht (mit entsprechender Bewertung) aufzunehmen und Seitens des Bundes ein Zeichen zu setzen für die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und Berücksichtigung agrarstruktureller Belange durch flächensparende Eingriffe und innovative Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Wir regen an, in den BVWP seitens des Bundes als Eingreifer bei BVWP-Verkehrsprojekten eine freiwillige Selbstverpflichtung aufzunehmen, die besagt, dass ein vorrangiger Teil des naturschutzfachlichen Ausgleichs durch innovative und agrarstrukturschonende Maßnahmen realisiert werden soll. Zudem sollte eine entsprechende Empfehlung für die Nutzung von komplexen Ökokonto- bzw. Ökopoolprojekten und den damit verbundenen Vorteilen (vorhandene Flächensicherung, vorgezogene, von den Umweltbehörden anerkannte Maßnahmeumsetzung, definierte Kosten und rechtlich gesicherte Gewährleistung) erfolgen.

Die gemeinnützigen Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften - überwiegend nach den jeweiligen Kompensationsverordnungen der Bundesländer anerkannt bzw. zertifiziert - verfügen über Flächenpools, bündeln und konzentrieren Ausgleichsmaßnahmen. Sie haben als (Öko)Flächen-agenturen ein breites Portfolio naturschutzfachlich hochwertiger Ausgleichsmaßnahmen und Ökoflächenpools oder Ökopunkte aus produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK) in der Bevorratung bzw. können diese für den Ausgleich anbieten oder zeitnah bereit stellen, allesamt in enger Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft und dem Naturschutz. Im Mittelpunkt steht dabei das Bemühen, dass die Landwirtschaft in Kooperation mit dem Naturschutz auf Ausgleichsflächen bzw. im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen weiterhin Wertschöpfung durch Nutzung generieren kann. „Aufwertung durch Nutzung“ minimiert den Flächenentzug für die Landwirtschaft und trägt zur Akzeptanz der Ausgleichsmaßnahmen bei. Dies gilt sowohl für produktionsintegrierte bzw. betriebsintegrierte Kompensationsmaßnahmen als auch für die Konzentration von Kompensationsmaßnahmen auf Natura-2000-Flächen. Des Weiteren können Kompensationsmaßnahmen mit Renaturierung brachgefallener Gewerbe- bzw. Industrie-flächen und landwirtschaftlicher Bausubstanz sowie Maßnahmen zur ökologischen Gewässerverbesserung im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) kombiniert werden.

Ökoflächenpools haben den Vorteil, dass der Ausgleich im Naturraum zeitlich und räumlich entkoppelt vom Eingriff erfolgt, eine ökologisch sinnvolle Größe bzw. Umfang hat und/oder biotopsverbund-orientiert ist.

Landgesellschaften als anerkannte Ökoflächenagenturen können zudem schuldfreiend die öffentlich-rechtliche Kompensationsverpflichtung des Eingreifers übernehmen und damit vollumfänglich als Gewährleistungsträger für die flächensparende und agrarstrukturschonende Kompensation von BVWP-Projekten auftreten.

Wir sind überzeugt davon, dass eine Berücksichtigung der Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatschG zu einer nachhaltig höheren Akzeptanz, Beschleunigung und Umsetzungseffizienz von BVWP-Maßnahmen beiträgt. Insofern bitten wir zum einen um wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge und Anregungen und um Aufnahme in den BVWP. Zum anderen bieten die gemeinnützigen Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften mit ihren umfassenden Instrumenten des Flächenmanagements ihre Unterstützung und Mitwirkung als Partner bei der Umsetzung des BVWP an.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Karl-Heinz Goetz
Geschäftsführer, Mitglied des Vorstandes